

## Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
Fristverlängerung für die Eisenbahnen

- 1) Pfäffikon-Brunnen,
- 2) Stanz-Rothschüh,
- 3) Brünigbahn,
- 4) Burgdorf-Langnau.

(Vom 18. Dezember 1876.)

---

Tit. I

Mit dem von sämmtlichen betreffenden Kantonsregierungen unterstützten Antrag auf Entsprechung legen wir Ihnen folgende Fristverlängerungsgesuche für Eisenbahnen vor:

### 1. Pfäffikon-Brunnen.

Diese Linie ist ein Bestandtheil der am 25. Juni 1874 der Zürichsee-Gotthardbahngesellschaft konzedirten Linie Rapperswil-Brunnen. Gestützt auf unsere Botschaft vom 8. Dezember 1875 haben Sie, ohne im Uebrigen die Konzession zu zerlegen und den einzelnen Sektionen der Linie eine selbstständige Existenz zu geben, die Ausweis- und Baufristen für die Strecke Pfäffikon-Brunnen durch Beschluß vom 16. Dezember v. J. verlängert. Die erste Sektion Rapperswil-Pfäffikon befindet sich in vollem Bau.

Das Gesuch, für die zweite Sektion die Fristen weiter um zwei Jahre zu verlängern, wird dadurch begründet, daß für dieselbe die

Gotthardbahn die eigentliche Vorbedingung und Voraussetzung bilde. Es wird dann ferner betont, daß die Pläne nahezu fertig vorliegen, daß für dieselben erhebliche Summen verausgabt, auch alle Grundeigenthümer, die bei Aufnahme dieser Pläne Ersazansprüche gemacht haben, gehörig entschädigt worden seien.

## 2. Stanz-Rothschuh.

Die Konzession für diese Bahn ist im Besize der Zürichsee-Gotthardbahn und der Brünigbahn, welche durch sie (zwischen der untern und der obern Nase) über den Vierwaldstättersee hinüber miteinander verbunden werden sollen. Es wird um die gleiche Fristerstreckung und aus dem gleichen Grunde wie bei Nr. 2 (Abhängigkeit von der Gotthardbahn) nachgesucht.

## 3. Brünigbahn.

Berufung auf die mannigfachen Schwierigkeiten in der Erstellung neuer Eisenbahnlinien, um eine Fristverlängerung von ebenfalls zwei Jahren zu motiviren.

## 4. Burgdorf-Langnau.

Die Konzession steht der Emmenthalbahngesellschaft zu. Nach zweimaliger Erstreckung\*) läuft die Frist für Finanzausweis und Arbeitsbeginn am 31. d. Mts. ab. Die Anlagekosten sind auf Fr. 3,600,000 veranschlagt; daran sind Fr. 2,691,500 oder 74,7 % gezeichnet. Mit Rücksicht auf die dermaligen allgemeinen Zeitverhältnisse wird um zwei weitere Jahre nachgesucht.

Genehmigen Sie, Tit., die erneuerte Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 18. Dezember 1876.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Welti.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schiess.**

---

\*) Die letzte vom 23. Dezember 1875, Eisenbahnaktensammlung, n. F. III, S. 265.



(Entwurf)

**Bundesbeschluss**

betreffend

**Fristverlängerung für die Eisenbahn Pfäffikon-Brunnen.**

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht

- 1) eines Gesuches der Direktion der Zürichsee-Gotthardbahn vom 4. Dezember 1876;
- 2) einer Botschaft des Bundesrathes vom 18. Dezember 1876,

beschließt:

1. Die in den Artikeln 5 und 6 des Bundesbeschlusses vom 25. Juni 1874, betreffend Konzession einer Eisenbahn von Rapperswil nach Brunnen, angesetzt und für die Sektion Pfäffikon-Brunnen durch Bundesbeschluß vom 16. Dezember 1875 verlängerten Fristen werden für die nämliche Sektion (Pfäffikon-Brunnen) um weitere zwei Jahre erstreckt.

Es gelten demnach folgende neue Fristen:

- a. Bis zum 25. Dezember 1878 sind dem Bundesrath die vorschriftmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen einzureichen;
- b. vor dem 1. April 1879 ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen;
- c. bis zum 1. April 1882 ist der genannte Theil der Bahn zu vollenden und dem Betriebe zu übergeben.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

(Entwurf)

## **Bundesbeschluss**

betreffend

**Fristverlängerung für die Eisenbahn Stanz-Rothschuh.**

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht

- 1) eines Gesuches der Direktion der Zürichsee-Goththardbahn vom 4. Dezember 1876;
- 2) einer Botschaft der Bundesrathes vom 18. Dezember 1876,  
beschließt:

1. Die in Art. 5 und 6 des Bundesbeschlusses vom 19. März 1875, betreffend Konzession einer Verbindungsbahn zwischen der Brünigbahn und der Zürichsee-Goththardbahn, angesetzten Fristen werden um 2 Jahre verlängert. Es gelten demnach folgende neue Fristen:

- a. Bis zum 19. November 1878 sind dem Bundesrathe die vorschriftmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen nebst den Statuten der Gesellschaft einzureichen;
- b. vor dem 1. November 1879 ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen;
- c. bis zum 1. April 1881 ist die ganze konzedirte Linie zu vollenden und dem Betriebe zu übergeben.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

---

(Entwurf)

## Bundesbeschluss

betreffend

Fristverlängerung für die Brünigbahn.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht

- 1) eines Gesuches des Gründungskomite der Brünigbahn, vom 6. Dezember 1876;
- 2) einer Botschaft des Bundesrathes vom 18. Dezember 1876,

beschließt:

1. Die in den Artikeln 5 und 6 des Bundesbeschlusses vom 31. Januar 1874, betreffend eine einheitliche Konzession für die Brünigbahn, angesetzt und durch Bundesbeschluss vom 17. September 1875 verlängerten Fristen werden je um 2 weitere Jahre erstreckt. Mithin sind bis zum 31. Mai 1879 die vorschriftmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen nebst den Statuten der Gesellschaft dem Bundesrathe einzureichen, binnen 3 Monaten von der Genehmigung dieser Ausweise an die Erdarbeiten zu beginnen und binnen weitem 30 Monaten, vom Anfang der Erdarbeiten an gerechnet, die Linien zu vollenden und dem Betriebe zu übergeben.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

---

(Entwurf)

## Bundesbeschluss

betreffend

Fristverlängerung für die Eisenbahn Burgdorf-Langnau.

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenössenschaft,  
nach Einsicht

- 1) eines Gesuches der Direktion der Emmenthalbahn, vom 11. Dezember 1876;
- 2) einer Botschaft des Bundesrathes vom 18. Dezember 1876,

beschließt:

1. Die Frist zur Leistung des Finanzausweises für die Eisenbahn Burgdorf-Langnau und zum Beginn der Erdarbeiten an derselben wird um zwei weitere Jahre, also bis zum 31. Dezember 1878 verlängert.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

---

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
Fristverlängerung für die Eisenbahnen 1) Pfäffikon-Brunnen, 2) Stanz-Rothschuh, 3)  
Brünigbahn, 4) Burgdorf-Langnau. (Vom 18. Dezember 1876.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1876
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	57
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.12.1876
Date	
Data	
Seite	889-894
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 391

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.